

Grundsätze und Aufgaben

§1 Schüler und Schülerinnen wirken in der Schule mit durch

1. KlassensprecherInnen sowie SchülersprecherInnen
2. den JugendDorfRatvorstand
3. VertreterInnen in den Komitees beziehungsweise Ausschüssen

KlassensprecherInnen und der Vorstand bilden den JugendDorfRat.

§2 Der JugendDorfRat hat auf Kritik, Anregungen sowie Beschwerden der Schülerschaft einzugehen

§3 Aufgabe des JugendDorfRates ist die Erörterung schulischer Fragen, private Probleme sollten nicht Gegenstand des Rates sein.

Schülervollversammlungen

§4 Der Vorstand beruft nach eigenem Ermessen, allerdings mindestens einmal jährlich, eine Schülervollversammlung ein.

§5 An der Schülervollversammlung nehmen alle, wie oben definierten Mitglieder des JugendDorfRates teil.

§6 Bei der Schülervollversammlung hat der JugendDorfRatsvorstand unaufgefordert dem JugendDorfRat Rechenschaft über seine bisherigen Tätigkeiten sowie seine zukünftigen Pläne abzulegen.

Entscheidungen, die nach Ermessen des Vorstandes, nicht alleine in selbigem gefällt werden können, werden bei der Vollversammlung zur Abstimmung gestellt.

§7 Satzungen werden, vom Vorstand vorgeschlagen, der Schülervollversammlung zur Abstimmung vorgestellt.

1. Rechtzeitig, allerdings mindestens 14 Tage, vor der Abstimmung muss der Entwurf der Gesamtheit der Schülerschaft jederzeit frei zugänglich, über geeignete Wege, gemacht werden.
2. Satzungen werden mit einfacher Mehrheit angenommen, beziehungsweise abgelehnt.
3. Nach Bereitstellung der Satzung zur Einsicht durch die Schülerschaft, müssen eventuell gewünschte Änderungen selbiger mindestens zwei Schultage vor der Versammlung dem Vorstand zugeführt werden. Diese werden auf der Versammlung, in Verbindung mit der Satzung, zur Abstimmung gestellt.
4. Bestehende Satzungen können nur mit Zustimmung von mindestens 2/3 des JugendDorfRates geändert, beziehungsweise gestrichen werden.

§8 Drei Vertrauenslehrer werden für zwei Jahre bei der Schülervollversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Vertrauenslehrer können aus der Gesamtheit der Lehrerschaft gewählt werden. Es liegt im Ermessen des Lehrers, diese Wahl anzunehmen, beziehungsweise abzulehnen. In letzterem Falle erhält der Lehrer mit der nächsthöheren Stimmzahl den Ruf.

Aufbau, Zusammensetzungen, Wahlen und Stimmrecht

§9 Der JugendDorfRat setzt sich zusammen aus:

1. KlassensprecherInnen und eventuellen Vertretern
2. einem Vorstand, bestehend aus 15 freiwilligen Mitgliedern. Diese werden vom JugendDorfRat in der Schülervollversammlung mit einfacher Mehrheit in den Vorstand berufen. Jedes Mitglied der Schülerschaft hat die Möglichkeit sich in selbiger zur Wahl aufzustellen. Mitglieder des Vorstandes werden für die Gesamtheit ihrer Schullaufbahn an der CJD Christophorusschule Rostock gewählt.

§10 Alle JugendDorfRatsmitglieder haben das aktive Wahlrecht in Schülervollversammlungen

§11 Die stimmberechtigten JugendDorfRatsmitglieder sind in Abstimmungen lediglich ihrem Gewissen unterworfen.

Sie sollten die Meinung der Gesamtschülerschaft bei ihren Votum nach Möglichkeit berücksichtigen.

Jedem Schüler ist, gleich der Anzahl und Art seiner Ämter, nur eine Stimme in der

Abstimmung zugesprochen.

§12 Der Schülersprecher wird von der Gesamtheit des JugendDorfRates, aus dessen Mitten gewählt.

Der Schülersprecher wird, vom Zeitpunkt seiner Wahl an, stimmberechtigtes Mitglied des JugendDorfRat Vorstandes.

§13 Der Internatssprecher wird ebenfalls vom Zeitpunkt seiner Wahl an automatisch stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

§14 Der JugendDorfRatvorstand setzt sich zusammen aus:

1. Einem Vorsitzenden

Der Vorsitzende wird mit 2/3 Mehrheit von den Mitgliedern des Vorstandes gewählt. Der Vorsitzende hat im Vorfeld seiner Wahl mindestens ein halbes Jahr lang aktives Mitglied des Vorstandes gewesen zu sein.

2. Einem Protokollführer
3. Einem Kassenwart
4. einem PR Team, sowie einem PR Sprecher
5. den zusätzlich zum Schüler- und Internatssprecher an der Gesamtzahl fehlenden Mitgliedern

Jedem dieser Ämter kann ein Stellvertreter zugeteilt werden. Mitglieder des Vorstandes können mehrere Ämter innerhalb des Vorstandes bekleiden.

Der Vorstand kommt regelmäßig und zu rechtzeitig festgelegten Terminen zusammen und unterstützt, zusätzlich zu seinen Tätigkeiten, den Schülersprecher sowie die Klassensprecher in ihren Tätigkeiten.

§15 Der Vorstand ist, im Falle von internen Abstimmungen, beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der vorhandenen Mitglieder anwesend ist.

§16 Alle Mitglieder des Vorstandes können mit einfacher Mehrheit aus der Gesamtheit des Vorstandes abgewählt werden.

Für die restliche Amtszeit wird ein Nachfolger, bei der nächstfolgenden Schülervollversammlung gewählt.

§17 Der Vorstand hat dafür zu Sorge zu tragen, dass permanent genug Mitglieder im Vorstand befindlich sind, um eine Vollversammlung einzuberufen.

§18 Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben können Komitees unter Duldung des Vorstandes gebildet werden.

Diese haben nach festgelegter Zeit, beziehungsweise regelmäßig in festgelegten Zeitabständen, Rechenschaft über Erreichtes und weitere Ziele abzulegen.

§19 Die Vertrauenslehrer, welche von der gesamten Schülerschaft gewählt werden, wirken unterstützend und beraten bei den Tätigkeiten des JugendDorfRates mit.